



Amtliche Mitteilung Nr. 60/2024

Geschäftsordnung des Senats der Technischen Hochschule Köln
(GeschO Senat)

Vom 21. Oktober 2024

Herausgegeben am 24. Oktober 2024

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Geschäftsordnung
des Senats
der Technischen Hochschule Köln
(GeschO Senat)**

Vom

21. Oktober 2024

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Verbindung mit § 11 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilung 21/2020 - GO), gibt sich der Senat der Technischen Hochschule Köln die folgende Geschäftsordnung (GeschO Senat):

§ 1 Senatssitzungen

(1) Den Vorsitz im Senat führt die Präsidentin oder der Präsident. Dies gilt nicht in Angelegenheiten, die die Präsidentin oder den Präsidenten selbst betreffen. In diesen Fällen übernimmt die Sprecherin oder der Sprecher der gewählten Senatsmitglieder den Vorsitz (§ 2 GeschO Senat). Die Präsidentin bzw. der Präsident wird im Verhinderungsfall durch ein Präsidiumsmitglied vertreten (§ 3 Abs. 2 GeschO Präsidium).

(2) Zu Beginn der Sitzung wird die endgültige Tagesordnung festgestellt.

(3) Der Senat tagt öffentlich. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds darf der Senat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch die Hochschulöffentlichkeit ausschließen, wenn ein berechtigtes Interesse der Technischen Hochschule Köln oder einer bzw. eines Einzelnen dies erfordert. Ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Die Wiederherstellung der Öffentlichkeit erfolgt auf Antrag eines Senatsmitglieds mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 2 Sprecherin bzw. Sprecher des Senats

(1) Der Senat wählt für die jeweilige Wahlperiode aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder in getrennten Wahlgängen eine Sprecherin bzw. einen Sprecher mit koordinierender und moderierender Funktion und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Beratungen des Senats über Angelegenheiten gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HG (Mitwirkung der Senatsmitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums; Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Präsidiums) sowie über den Erlass und die Änderung der Grundordnung gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG übernimmt die Sprecherin bzw. der Sprecher des Senats die Leitung der Sitzung. Im Falle der Verhinderung der Sprecherin bzw. des Sprechers übernimmt deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter die Leitung der Sitzung.

§ 3 Einberufung des Senats

(1) Der Senat ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mindestens einmal, in der Regel zweimal, im Semester einzuberufen, jedoch möglichst nicht in der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Einladung zur Sitzung muss in der Vorlesungszeit sieben Tage vor der Sitzung per E-Mail vorliegen, in der vorlesungsfreien Zeit vierzehn Tage vor der Sitzung. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen für einzelne Mitglieder eine Einladung einschließlich der Sitzungsunterlagen erst nach der allgemeinen Verteilung elektronisch abrufbar ist.

(3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern des Senats muss die Präsidentin bzw. der Präsident unverzüglich eine Sitzung einberufen und den Gegenstand, dessen Beratung gefordert wird, auf die Tagesordnung setzen.

§ 4 Vorbereitung der Senatssitzungen und Anträge

(1) Das Präsidium bereitet die Senatssitzungen vor (§ 16 Abs. 1 HG).

(2) Anträge zur Tagesordnung können nur von Mitgliedern des Senats gestellt werden. Sie sind in beschlussreifer Form spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin, in der vorlesungsfreien Zeit einundzwanzig Tage vor der Sitzung, im Geschäftszimmer der Präsidentin bzw. des Präsidenten einzureichen.

(3) Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung und die Unterlagen zur Sitzung. Erläuternde Tischvorlagen sind zulässig.

(4) Verspätet eingereichte Anträge können durch Beschluss des Senats noch zu Beginn einer Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen und die Anträge dringlich sind. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss die Dringlichkeit begründen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Die bzw. der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Stellt die oder der Vorsitzende fest, dass der Senat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie oder er die Sitzung und beruft den Senat zeitnah zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand ein. Der Senat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Sätze 2 und 3 gelten nicht bei Änderung der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln und bei Änderung der Geschäftsordnung des Senats.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden - sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgeschrieben ist - mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Dekaninnen oder Dekane, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Vorsitzende des Personalrates und des Personalrats nach § 105 Landespersonalvertretungsgesetz und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (§ 22 Abs. 2 Satz 2 HG) sowie nach Maßgabe der Grundordnung die Gleichstellungsbeauftragte und die Leiterinnen und Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten (§ 12 GO).

(3) Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen worden ist. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen von hoher Dringlichkeit können Senatsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. Änderungen der Grundordnung, Änderungen der Wahlordnung sowie Personalangelegenheiten können nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden.

§ 7 Sitzungsverlauf

(1) Die bzw. der Vorsitzende führt die Rednerinnen- und Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen oder zu Meldungen zur Geschäftsordnung. Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerinnen- und Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(2) Mit Einverständnis des Senats darf die bzw. der Vorsitzende Personen, die nicht Mitglieder des Senats sind, zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Rederecht erteilen.

(3) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:

- a) Vertagung oder befristete Unterbrechung der Sitzung;
- b) Nichtbehandlung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
- c) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
- d) Verweisung an einen Ausschuss;
- e) Schluss der Rednerliste;
- f) Schluss der Debatte;

- g) Beschränkung der Redezeit;
- h) namentliche Abstimmung;
- i) geheime Abstimmung;
- k) Formulierung der Abstimmungsfrage;
- l) Abgabe einer persönlichen Erklärung;
- m) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- n) Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
- o) Durchführung einer nicht geheimen Wahl;
- p) Rederecht für Nichtmitglieder;
- q) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung.

§ 8 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratungen oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Debatte“ lässt die oder der Vorsitzende abstimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Tagesordnungspunkt wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) weitergehende Anträge.

Im Übrigen wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt. Im Zweifelsfall wird die Reihenfolge durch Abstimmung festgelegt.

(3) Vor jeder Abstimmung hat die oder der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, falls nicht vorher namentliche oder geheime Abstimmung beschlossen wurde.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag darf in demselben Semester nicht mehr beraten oder abgestimmt werden, es sei denn, es werden wesentliche neue Erkenntnisse vorgelegt.

(6) Jedes Senatsmitglied, das in einer Abstimmung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre bzw. seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, das Sondervotum beigefügt wird. Sondervoten sollen möglichst nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung, müssen aber spätestens bis Ende der Sitzung angemeldet und binnen einer von der bzw. dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist, spätestens innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach Ende der Sitzung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

§ 9 Wahlen

(1) Die bzw. der Vorsitzende sorgt dafür, dass fällige Wahlen rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt werden und fordert die Mitglieder des Senats frühzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Wählbar ist nur, wer von einem Senatsmitglied zur Wahl vorgeschlagen worden ist.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern kommen die beiden Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Dabei zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand der oder des Vorsitzenden. Die oder der Gewählte hat unverzüglich nach der Wahl deren Annahme oder Ablehnung zu erklären.

(4) Wahlen finden grundsätzlich geheim und durch die Abgabe von Stimmzetteln statt. Die oder der Vorsitzende darf auf Vorschlag eines Senatsmitglieds eine offene Abstimmung zulassen, sofern kein stimmberechtigtes Senatsmitglied dem widerspricht.

§ 10 Beendigung der Sitzung

(1) Nach Erledigung der Tagesordnung sowie bei Beschluss der Vertagung oder festgestellter Beschlussunfähigkeit erklärt die bzw. der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

(2) Unerledigte Tagesordnungspunkte sind an den Anfang der Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen.

§ 11 Protokolle

(1) Über alle Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die in der folgenden Sitzung zu genehmigen sind. Sie sollen im Wesentlichen den Gang der Diskussionspunkte zusammenfassen.

(2) Die Protokolle sollen innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach der Sitzung erstellt und an die Senatsmitglieder per E-Mail versendet werden.

(3) Der Senat kann mehrheitlich entscheiden, dass zu einem Tagesordnungspunkt neben den Beschlüssen auch der Diskussionsverlauf in seinen wesentlichen Zügen dokumentiert wird.

(4) Auf Wunsch eines einzelnen Senatsmitglieds können zu einem Tagesordnungspunkt neben den Beschlüssen auch einzelne eigene Aussagen dokumentiert werden, wenn dies bei dem Wortbeitrag und unter Ausformulierung desselben explizit geäußert wird.

(5) Die Protokolle müssen den Tag der Sitzungen, die Namen der anwesenden Mitglieder durch eine beigefügte Anwesenheitsliste, die Anträge und Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Mitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, werden auf Verlangen in der Niederschrift vermerkt. Bei namentlichen Abstimmungen wird das Ergebnis namentlich ausgewiesen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur mit einer Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Köln vom 18.09.2024.

Köln, den 21. Oktober 2024

Die Präsidentin
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer